



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 3. Dezember 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c163005> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“: Richtlinie 2022

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ vom 17.11.2022.

1. **Zuwendungszweck**

Private Haushalte sind für rund 30 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere rund 15 Prozent. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken, gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten sowie Gewerbeimmobilien von Kleinst- und Kleinunternehmen nach Definition der Europäischen Union (EU-Empfehlung 2003/361/EG).

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 **Bei Bestandsbauten**

- Beratungsleistungen SAGA-Sanierungsbegleitung und Thermografiegutachten (siehe Punkte 5.1.2, 5.1.3);
- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (siehe Punkt 5.2);
- Erneuerung von Fenstern und Haustüren (siehe Punkt 5.3);
- Einbau von hochwasserbeständigen und wasserdichten Fenstern und Türen (siehe Punkt 5.3.1);

- Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (siehe Punkt 5.4);
- Optimierung von Heizungsanlagen (siehe Punkt 5.5);
- Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (siehe Punkt 5.6);
- Wärmepumpen (siehe Punkt 5.10).

2.2 **Bei Bestands- und Neubauten**

- Beratungsleistung Antragsbegleitung (siehe Punkt 5.1.1);
- Neuanschluss an die Fernwärme (siehe Punkt 5.7);
- Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (siehe Punkt 5.8);
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Punkt 5.9);
- Wand-Ladestationen für Elektroautos (siehe Punkt 5.11).

2.3 **Bei Neubauten**

- Energieeffiziente Wohngebäude (siehe Punkt 5.12).

3. **Förderempfänger – Antragsberechtigung und Antragstellung**

3.1 **Förderempfänger und Antragsberechtigung**

Förderempfänger und antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)) von unter Punkt 1 genannten Gebäuden deren Grund-

stücke innerhalb des Stadtgebietes von Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich die zu sanierenden Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

Antragsberechtigt sind weiterhin Mieterinnen und Mieter, die mit dem Einverständnis der Eigentümerin, des Eigentümers Maßnahmen nach Punkt 5.5.3, 5.6, 5.8.2 oder 5.11 umsetzen wollen.

3.2 **Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt durch die unter Punkt 3.1 genannten Förderempfänger oder durch eine/n Bevollmächtigte/n. Gibt es bei einem Gebäude mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer ist das Einverständnis aller Eigentümerinnen und Eigentümer nachzuweisen. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein entsprechender Beschluss der Eigentümergemeinschaft vorzulegen.

Die Antragstellung kann zudem von Bauträgern als Bevollmächtigte der späteren Eigentümerin / des späteren Eigentümers erfolgen.

4. **Antragsverfahren und Maßnahmenbeginn**

4.1 **Antragsverfahren**

Nach Eingang des Förderantrages wird ein Eingangsschreiben versandt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen

gen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in den Angeboten bzw. Kostenschätzungen sowie in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.

Die Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Für eine Beratung zur Antragstellung steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211.89-21015 und persönlich zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare, Merkblätter und Arbeitshilfen sind unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt. Die Unterlagen können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

4.2 Maßnahmenbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Antragsbegleitung und Thermografiegutachten gemäß Punkt 5.1.1, 5.1.3. Diese können ausnahmsweise nach Abschluss der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach Abrechnung beantragt und gefördert werden. Maßgebend ist das Datum der Schlussrechnung.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Förderfähige Maßnahmen

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 5.1 – 5.12 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 4 Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Maßnahmenbeginn sind einzuhalten.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.*

- Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.*
- Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderter Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.
- Maßnahmen im Rahmen einer Änderung von Bestandsbauten können gefördert werden, wenn eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt (sofern gemäß Landesbauordnung BauO NRW erforderlich).
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht werden nicht gefördert.
- Gebäude, die erhebliche Mängel oder Schäden im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert.
- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, werden nicht gefördert.
- Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig. Es werden ausschließlich Leistungen von Fachunternehmen und die diesen Leistungen zuzuordnenden Materialkosten berücksichtigt. Eine private Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahmen von Fachhandwerkern in deren Eigentum ist möglich, wobei lediglich Materialkosten geltend gemacht werden können.
- Die Verwendung gebrauchter Produkte ist aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig.

* Informationen zu Satzungsgebieten sind unter maps.duesseldorf.de hinterlegt.

Für eine Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211.89-21015 und persönlich zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen:

5.1 Beratungsleistungen

5.1.1 Antragsbegleitung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Es wird die Unterstützung bei Erstellung und Einreichung des Förderantrags beispielsweise durch den anbietenden Fachbetrieb, ein Fachplanungs- oder Ingenieurbüro gefördert.

Förderfähige Leistungen

- Ausfüllen Förderantrag;
- Beschaffung der nach Antragsformular erforderlichen Unterlagen (Produktdatenblätter, Herstellerinformationen, bemaßte Planunterlagen, etc.);
- Abstimmungsgespräche mit dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz zur Klärung der Anforderungen;
- Vor-Ort Termine zur Vorbereitung der Antragstellung.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt Antragsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 300 je Sanierungsprojekt.

5.1.2 SAGA-Sanierungsbegleitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Im Rahmen von Sanierungsprojekten wird die energetische Baubegleitung durch von der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA) gelistete Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleiter gefördert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der ausgeführten Einzelmaßnahmen Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bewilligt werden. Förderfähig sind Leistungen im Rahmen von Bestandsaufnahme, Entwicklung eines energetischen Sanierungskonzepts, Detailplanung, projektbegleitender Qualitätssicherung und Bauabnahme.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt SAGA-Sanierungsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Für Informationen zu gelisteten Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleitern steht die SAGA unter 0211.89-21015 oder saga@duesseldorf.de zur Verfügung.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 1.000 je Sanierungsprojekt.

5.1.3 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes werden Thermografiegutachten gefördert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Qualifikation Thermografin/ Thermograf

Die Qualifikation der Thermografin, des Thermografen muss mindestens der Stufe 1 nach DIN EN ISO 9712 Infrarothermografie (TT) entsprechen.

Thermografiegutachten

Die Thermografiegutachten müssen mindestens enthalten:

- Die Thermografieaufnahmen (Thermogramme)
 - sind für alle zugänglichen Gebäude-seitenflächen zu erstellen (mindestens vier Thermogramme pro Gebäude);
 - sind bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Temperaturdifferenz zwischen innen und außen von mindestens 15 K über einen ausreichenden Zeitraum) durchzuführen.
- Der Thermografiebericht
 - ist im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs zu übergeben;
 - ist in Anlehnung an die aktuelle Richtlinie Bauthermografie Punkt 7 des Bundesverbandes für Angewandte Thermografie e.V. VATH beziehungsweise entsprechender Bestimmungen nachfolgender Richtlinienfassungen zu erstellen (<https://www.vath.de/VATH-Richtlinien.htm>).
- Das Beratungsgespräch
 - ist vor Ort am Objekt durchzuführen und muss u.a. folgende Inhalte thematisieren: Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe, Erläuterung der erkannten Schwachstellen, Maßnahmenempfehlungen zu erkannten Schwachstellen, Beratung zu möglichen Einsparpotenzialen.
 - Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen.
 - Die o.g. Punkte sind durch die Beraterin/den Berater zu bescheinigen (Anlage zum Förderantrag).

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

Förderung

Die Förderung beträgt:
 - 50 % der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch € 150.

5.2 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert werden fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bei Bestandsbauten ohne Dämmung. Bei Bestandsbauten, bei denen eine unzureichende, alte Bestandsdämmung zuvor beseitigt werden muss, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich des Baubestandes einschließlich dessen Erweiterung und Ausbaus. Nicht förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich unbeheizter Keller-räume mit Ausnahme einer unterseitigen Däm-

mung der Kellerdecke, die dem Erdgeschoss zugeordnet wird.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschoßdecke beträgt 25 m², für die Dämmung der Kellerdecke 20 m².

U-Werte

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner der U-Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Die folgenden maximalen U-Werte müssen eingehalten werden:

- Außenwand: U-Wert 0,20 W/(m²K)
- Dach: U-Wert 0,20 W/(m²K)
- Flachdach: U-Wert 0,18 W/(m²K)
- Oberste Geschossdecke: U-Wert 0,18 W/(m²K)
- Kellerdecke: U-Wert 0,27 W/(m²K)

Alle U-Wert-Anforderungen müssen die Grenzwerte des GebäudeEnergiegesetzes GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten, wobei die o.g. Werte in jedem Fall den Mindeststandard bilden.

Der U-Wert ist durch nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis verwendeter Baustoffe und deren Schichtdicken zu ermitteln; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend. Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Schichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken in den Anschlusspunkten von Außenwand, Dach, oberster Geschossdecke, Kellerdecke und Sockel zu belegen;
- Bei einer Innendämmung ist ein bauphysikalisches Gutachten über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte vorzulegen.

Lüftungskonzept

- Ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 ist vorzulegen, wenn bei einer Dachgeschosswohnung im Mehrfamilienhaus oder bei einem Einfamilienhaus mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden.

Sommerlicher Wärmeschutz

- Bei Erweiterung und Ausbau von Bestandsbauten mit einer hinzukommenden zusammenhängenden Nutzfläche größer als 50 m² ist die Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach § 14 GEG zu belegen.

Dachbegrünung

- Es ist ein Statiknachweis zu erbringen, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung des Gründachaufbaus zu belegen.

Fachgerechte Ausführung

- Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung unter Berücksichtigung Wärmebrücken-relevanter Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Verwendung zugelassener Dämmstoffe

Es sind für die jeweilige Anwendung zugelassene Dämmstoffe zu verwenden.

Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe bei der Wärmedämmung

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer höheren Förderung honoriert. Der hier geltende Fördersatz ist unter den Punkten 5.2.1 – 5.2.6 jeweils mit der Abkürzung „umweltfrdl.“ gekennzeichnet. Anforderung an die Baustoffe:

- Zertifizierung mit dem natureplus® - Qualitätszeichen oder
- Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.

Bei Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) bezieht sich die Zertifizierung „Blauer Engel“ auf das gesamte System einschließlich Fassadenanstrich/Bekleidung. Die Verwendung von für das zertifizierte WDVS zugelassenen Komponenten ist mit projektbezogenem Lieferschein oder Übereinstimmungsbestätigung als Anlage der entsprechenden Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Allgemeinen Bauartgenehmigung zu belegen.

Informationen zu zertifizierten Baustoffen sind u.a. unter www.blauer-engel.de und www.natureplus.org zu finden.

Baustoffklassen der Dämmmaterialien nach DIN 4102-2 (Brandschutzklassen)

Der Einbau der Dämmstoffe wird differenziert nach seinem Brandverhalten gefördert, das in die Kategorien „nicht brennbar“, „schwer entflammbar“, „normal entflammbar“ unterteilt wird. Die Klassifizierung erfolgt nach den Baustoffklassen der DIN 4102-1 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen nach Landesbauordnung (LBO). Die Klassifizierungen sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Bauaufsichtliche Anforderung nach LBO
A1	Nicht brennbar
A2	
B1	Schwer entflammbar
B2	Normal entflammbar
B3	Leicht entflammbar – nicht zugelassen im Hochbau

Die Europäischen Klassifizierungen werden entsprechend der Angaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zugeordnet.

Beim Einbau verschiedener Dämmstoffe (Kombination verschiedener Dämmstoffe für einen Bauteilquerschnitt) wird für die Bemessung der Fördersumme der Dämmstoff mit dem geringsten Fördersatz als maßgebend angesetzt.

Der Einbau von Dämmmaterial der Baustoffklasse A bzw. nicht brennbar allein für beispielsweise Brandriegel nach Landesbauordnung gilt nicht für eine Einstufung der Förderung als umweltfreundlich und Brandschutzklasse A bzw. nicht brennbar.

5.2.1 Förderung für die Wärmedämmung der Außenwand

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 50/m ²	€ 40/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 55/m ²	€ 45/m ²	€ 15/m ²

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche (abzüglich Öffnungen größer 2,5 m²).

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Außenwanddämmung gleichzeitig eine Fenstererneuerung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für Außenwanddämmung und Fenstererneuerung wurde eine Förderung nach der vorliegenden Richtlinie beantragt,
- für die Außenwanddämmung wurde die Förderung nach vorliegender Richtlinie bewilligt und
- die Fenster entsprechen den U_w-Wert-Anforderungen unter Punkt 5.3 bzw. 5.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 20 % der Fördersumme der Außenwanddämmung.

5.2.2 Förderung für die Wärmedämmung der Dachflächen

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 45/m ²	€ 35/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 50/m ²	€ 40/m ²	€ 15/m ²

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden, teils werden die Spenden direkt abgeholt. Die Annahme von Sachspende hängt von der aktuellen Nachfrage ab. Eine Auflistung karitativer Einrichtungen ist unter <https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umweltthemen-von-a-z/abfall/karitative.html> hinterlegt.

5.2.3 Förderung für die Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m ²	€ 10/m ²

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden (siehe Punkt 5.2.2).

5.2.4 Förderung für die Wärmedämmung eines Flachdachs

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 45/m ²	€ 35/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 50/m ²	€ 40/m ²	€ 15/m ²

5.2.5 Förderung für die Wärmedämmung von Dächern in Kombination mit einer Dachbegrünung

Bei Kombination einer gemäß Punkt 5.2 förderfähigen Dachdämmung und einer Dachbegrünung mit einer Substrathöhe von mindestens 12 cm wird ein Bonus von 15 €/m² gewährt. Wenn aus nachgewiesenen statischen Gründen eine Substrathöhe von mindestens 12 cm nicht möglich ist, können abweichend auch Dachbegrünungen mit einer geringeren Substrathöhe gefördert werden.

5.2.6 Förderung für die Wärmedämmung der Kellerdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m ²	€ 10/m ²

5.3 Erneuerung von Fenstern und Haustüren (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert wird die fachgerecht ausgeführte Erneuerung von Fenstern und Haustüren bei Bestandsbauten sowie der fachgerecht ausgeführte erstmalige Einbau von Fenstern und Haustüren bei Erweiterung und Ausbau von Bestandsbauten.

Materialvoraussetzungen

Abhängig von Material und/oder Herkunft sind folgende Nachweise erforderlich:

Förderfähiges Rahmenmaterial	Herkunft	Anforderung	Erforderlicher Nachweis
Heimisches Holz	Deutschland	Herkunftsbeleg	Projektbezogene Liefer-schein in Verbindung mit Systembezogener Herstellerinformation, projektbezogene Herstellerbescheinigung
Import-/Tropenholz	Außerhalb Deutschland	FSC-/PEFC-Zertifizierung	Projektbezogener Liefer-schein mit Angabe Zertifizierungscode
Polyvinylchlorid (PVC)	nicht relevant	Recyclat-Anteil mindestens 55 %	Profilbezogene Bescheinigung der RAL Gütegemeinschaft Kunststoff-Fensterprofile e.V. nach RAL-GZ 716, technischer Anhang A*

Polypropylen, Polyurethan, Polyethylen	nicht relevant	Nachweis Rahmenmaterial	Profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung
Aluminium im Ausnahmefall	nicht relevant	Rahmenmaterial ist aufgrund statischer/denkmalpflegerischer/vertraglicher Vorgaben erforderlich	Bescheinigung Statiker, Untere Denkmalbehörde, ggf. Kopie Vertragsschlichter

* www.gkfp.de

U_w-/U_d-Wert

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w-Wert für Fenster und U_d-Wert für Haustüren) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner dieser Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Ein maximaler U_w-/U_d-Wert von 1,10 W/m²K für Fenster und Haustüren muss eingehalten werden.

Alle U-Wert-Anforderungen müssen die Grenzwerte des GebäudeEnergiegesetzes GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten, wobei die o.g. Werte in jedem Fall den Mindeststandard bilden.

Der U_w-Wert des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für Standardabmessungen gemäß EN 14351-1 zu ermitteln. Alternativ können individuelle, objektbezogene U_w-Wert Berechnungen eingereicht werden. Der U_d-Wert-Nachweis für Haustüren erfolgt entsprechend.

Zusammenhängender Austausch

Um möglichst große Energiespareffekte anzuregen, wird ein zusammenhängender Fenster-austausch gefördert. Dieser liegt vor, wenn

- alle Fenster in einer Nutzungseinheit erneuert werden,
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden,
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Werden einzelne Fenster einer Nutzungseinheit/ Etage/ Dachebene/ Hausfront nicht erneuert, ist für diese ein U_w-Wert <= 1,70 W/m²K (= Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002) zu belegen. Die Erneuerung von Haustüren wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestands Haustüren handelt und der Haustüraustausch im Zusammenhang mit einer oben genannten Fenstererneuerung erfolgt.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken im Anschluss der Fenster-/Türrahmen an die –laibung zu belegen.

Lüftungskonzept

- Ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 ist vorzulegen, wenn in einer Nutzungseinheit im Mehrfamilienhaus oder Einfamilienhaus mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden.

Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der U_w-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um die mögliche Gefahr von Schimmelpilzbildung zu prüfen.

Sommerlicher Wärmeschutz

- Bei Erweiterung und Ausbau von Bestandsbauten mit einer hinzukommenden zusammenhängenden Nutzfläche größer als 50 m² ist die Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach § 14 GEG zu belegen.

Fachgerechte Ausführung

Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung unter Berücksichtigung Wärmebrücken-relevanter Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit vom verwendeten Rahmenmaterial:

- Heimisches Holz aus deutschen Wäldern	- Import-/Tropenholz mit FSC-/PEFC Zertifizierung
- PVC mit 55 % Recyclat-Anteil	- Aluminium gemäß statischer/denkmalpflegerischer vertraglicher Vorgaben
€ 140,00/m ²	€ 70/m ²

Sofern im Bereich der erneuerten Fenster zusätzlich folgende Maßnahmen ausgeführt wurden, erhöht sich die Fördersumme:

- Für die Dämmung vorhandener Rollladentkästen zur Vermeidung von Wärmebrücken pauschal um 10 %.
- Für die Errichtung eines außenliegenden Sonnenschutzes pauschal um 30 %.

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Fenstererneuerung gleichzeitig eine Außenwanddämmung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für Außenwanddämmung und Fenstererneuerung wurde eine Förderung nach der vorliegenden Richtlinie beantragt,
- für die Fenstererneuerung wurde die Förderung nach vorliegender Richtlinie bewilligt und

- die Außenwanddämmung entspricht den U-Wert-Anforderungen unter Punkt 5.2 bzw. 5.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 20 % der Fördersumme der Fenstererneuerung.

5.3.1 Hochwasserbeständige und wasserdichte Fenster und Türen (bei Bestandsbauten)

Gefördert wird der fachgerechte Einbau von hochwasserbeständigen und wasserdichten Fenstern und Türen in Räumen von Erdgeschoss und Souterrain, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

Es muss nachgewiesen werden, dass das sich das Gebäude und auch die betreffenden Räume mit den auszutauschenden Fenstern/Türen in einem Gebiet befindet, in dem eine Gefahr durch Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse besteht. Dieser Nachweis kann formlos und mit Hilfe von einschlägigen Karten, die die Hochwasser- bzw. die Starkregengefahr an dem betreffenden Objekt zeigen, erbracht werden. Es können beispielsweise folgende Karten verwendet werden: die Hochwassergefahrenkarte des Landes NRW (<https://www.uvo.nrw.de/>) oder die Starkregenereigniskarte der Landeshauptstadt Düsseldorf (<https://www.duesseldorf.de/kanal>). Bereits von einem Starkregen betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer können mit einer Fotodokumentation die Förderberechtigung nachweisen.

Unterstützung bei der Einschätzung von Überflutungsgefahren kann im Rahmen der Starkregenberatung des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf erfolgen. Terminvereinbarungen sind telefonisch unter 0211-8922724 oder 0211-8926763 sowie per Mail an starkregen@duesseldorf.de möglich.

Anforderungen

Ein maximaler U_w-/U_d-Wert von 1,10 W/m²K für Fenster und Türen muss eingehalten werden. Alle U-Wert-Anforderungen müssen die Grenzwerte des GebäudeEnergiegesetzes GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten, wobei die o.g. Werte in jedem Fall den Mindeststandard bilden.

Das Fenster muss als wasserdicht bzw. hochwasserbeständig nach dem Prüfverfahren der ift-Richtlinie FE07/01 oder nach vergleichbaren Verfahren gelten.

Abweichend zu den Anforderungen zur Förderung von herkömmlichen Fenstern und Türen werden an hochwasserbeständige Fenster keine Anforderungen an den Rezyklat-Anteil im Rahmen gestellt.

Förderung

Die Förderung beträgt 30% der Gesamtkosten.

5.4 Wärmedämmung, Fenster- und Haustüernerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Eine Wärmedämmung, Fenster- und Haustüernerneuerung, welche nicht der U-/ U_w-/ U_d-Wert-Anforderung gemäß Punkt 5.2 bzw. 5.3 ent-

spricht, kann unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das Gebäude ist ein eingetragenes Baudenkmal oder befindet sich im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung;
- seitens der Bauaufsichtsbehörde bestehen Auflagen zur Bauteilgestaltung, welche sich auf den U-/ U_w-/ U_d-Wert auswirken;
- die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur vorgesehenen Maßnahme liegt vor.

Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximal mögliche Dämmung einzubauen. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Außenwand: U-Wert 0,45 W/m²K
- Fenster: U_w-Wert 1,40 W/m²K
- Dach: Die maximal mögliche Dämmschichtdicke (Sparrentiefe) wird mit einem Dämmstoff mindestens der Wärmeleitfähigkeitsstufe 035 ausgefüllt.

Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- für Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen ist die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde zu belegen;
- für Maßnahmen im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu belegen.

Förderung

Es gelten die entsprechenden Fördersätze der thematisch zuzuordnenden Fördergegenstände.

5.5 Optimierung von Heizungsanlagen (bei Bestandsbauten)

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bereich bestehender Heizungsanlagen gefördert, welche nachweislich mindestens ein Jahr im Betrieb sind. Sofern die Heizungsoptimierung zusammen mit einem Austausch von wesentlichen Komponenten wie Wärmeerzeuger (Heizkessel), Heizungsnetz, Heizkörper erfolgt, ist diese nicht dem Bestand zuzuordnen. Der Austausch von Heizungsanlagen wird nicht gefördert.

5.5.1 Hydraulischer Abgleich einer Heizungsanlage im Bestand

Anforderung

Gefördert wird ein fachgerechter hydraulischer Abgleich mit folgenden Arbeitsschritten:

- Abschätzung/Berechnung der Heizlast;
- Ermittlung der maximal benötigten Heizwasserströme;
- Abschätzung/Berechnung der Druckverluste;
- Auswahl der Thermostatventile;
- Auslegung der Umwälzpumpe;
- Anpassung der Heizungsregelung;
- Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.

Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, etc.) getrennt auszuweisen. Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (z.B. Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich gefördert werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt und entsprechend dokumentiert hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 20 % der Gesamtkosten.

5.5.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand

Anforderung

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,20 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Warmwasserbereitung in das Heizungssystem eingebunden ist.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschte Umwälzpumpe.

5.5.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bestand

Anforderung

Gefördert wird der Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen sowie mechanisch und elektronisch gesteuerten Thermostatköpfen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Voreinstellbare Thermostatventile weisen das Prüfzeichen „Keymark“ auf;
- mechanisch gesteuerte Thermostatköpfe weisen das TELL Thermostatic Efficiency Label der Stufe „I“ auf bzw. sind nach dem Energie-Effizienz-Index EEI kleiner/gleich 0,50 klassifiziert;
- elektronisch gesteuerte Thermostatköpfe verfügen über eine Temperaturanzeige (Display), Programmierfunktionen zum Einstellen von Raumtemperatur und Betriebszeit, eine automatische Funktion für das Schließen des Heizkörperventils bei Fensterlüftung und sind auch manuell bedienbar.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile/-köpfe bestätigt hat.

Alternativ können für den Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden. Der Austausch der Thermostatköpfe kann abweichend von Punkt 5 der Richtlinie in Eigenleistung erfolgen.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- € 10 pro Thermostatventil oder Thermostatkopf.
- Bei gleichzeitigem Austausch von Thermostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf € 15.

5.6 Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert wird der Einbau vollelektronisch geregelter Durchlauferhitzer mit einer Leistung bis 30 kW, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einbau erfolgt als Ersatz für hydraulische Durchlauferhitzer und
- eine Darstellung des Wasser- und Energieverbrauchs ist durch eine Verbrauchsanzeige am Gerät oder über angeschlossene Geräte wie Smartphone oder Tablet möglich.

Bei einer vollelektronischen Regelung kann auch bei hohem Wasserbedarf durch leichte Drosselung der Wassermenge die gewünschte Wassertemperatur gehalten werden. Dies ist gegenüber elektronisch geregelten Durchlauferhitzern noch effizienter und bietet einen zusätzlichen Komfort.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung des/der alten Durchlauferhitzer/s bestätigt hat.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 30 % der Gesamtkosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschten Durchlauferhitzer.

5.7 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme innerhalb des Stadtgebietes. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

Förderung

Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- bis 25 kW € 4.500
- über 25 bis 50 kW € 4.000
- über 50 kW € 3.750

Die Fördersumme erhöht sich:

- für den Einbau einer Fernwärme-Etagenheizung: um € 500 je Etagenheizung
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 10 bis 25 Meter: um € 1.000
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 25 Meter: um € 1.500

5.8 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)

Über das Düsseldorfer Solarpotentialkataster kann unter www.duesseldorf.de/solkataster das Potential eines Gebäudes für eine thermische Solaranlage bzw. eine Photovoltaik-Anlage eingeschätzt werden.

5.8.1 Thermische Solaranlagen

Anforderung

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung.

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen:

- Bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche kleiner 4 m².
- Bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Kollektoren müssen eine gültige Zertifizierung mit dem Prüfzeichen „Solar Keymark“ aufweisen.*
- Der Mindestenergieertrag pro Kollektor muss 525 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr nachweislich betragen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut zu erbringen.*
- Die Anlage ist mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen ausgestattet.
- Der hydraulische Abgleich wird durchgeführt.

* Entsprechende Kollektoren und Anlagen sind seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) gelistet. Informationen erhalten Sie hier: www.bafa.de/beg.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung: für Gebäude mit 1 und 2 WE/NE:

€ 1.000 pro Gebäude und Anlage für alle anderen Gebäudetypen:
 € 150 pro m² für die ersten 20 m² Bruttokollektorfläche
 € 100,- für jeden m² über 20 m² Bruttokollektorfläche

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

für alle Gebäudetypen: € 200 pro m²
 für die ersten 20 m² Bruttokollektorfläche
 € 120,- für jeden m² über 20 m² Bruttokollektorfläche

Unter folgenden Voraussetzungen verändert sich die Fördersumme:

- Dient die Anlage teilweise der Schwimmbadbeheizung verringert sich die Fördersumme um 20%.
- Bei Verwendung von Vakuumröhrenkollektoren erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent.

5.8.2 Steckerfertige PV-Anlagen

Hinweis: Für solche Anlagen werden auch andere Bezeichnungen verwendet, wie z.B. Mini-PV Anlagen oder Balkon-PV Anlagen.

Anforderung

Gefördert wird die Neuinstallation einer steckerfertigen PV Anlage mit einer installierten Leistung bis 600 W, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215 sowie IEC 61730 bestätigt werden.

Es werden die aktuell gültigen Vorgaben des Netzbetreibers zur Anmeldung einer steckerfertigen PV Anlage eingehalten.

Die Installation der Module auf dem Balkon kann – abweichend von den allgemeinen Vorgaben der Richtlinie – in Eigenleistung erbracht werden.

Förderung

Die Förderung beträgt:
 - 50% der förderfähigen Kosten, maximal € 600.

Förderfähige Kosten sind Materialkosten, Kosten für Installationsarbeiten durch einen Fachbetrieb, sowie Kosten für eine vom Netzbetreiber geforderte Überprüfung durch einen Vertragsinstallateur.

5.8.3 Photovoltaik-Anlagen

Anforderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215 sowie IEC 61730 bestätigt werden.
- Es werden die technischen Vorgaben nach § 9 EEG in gültiger Fassung eingehalten.

Bei PV-Anlagen auf Zweifamilienhäusern (ZFH) und Mehrfamilienhäusern (MFH) wird darüber hinaus die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß Vorgabe des Netzbetreibers).

Förderung

Die Förderung beträgt pro PV-Anlage nach der installierten elektrischen Leistung in kWp:

- für Anlagen größer 0,6 bis einschließlich 10 kWp: 300 Euro pro kWp.
- für Anlagen größer 10 kWp: 3.000 Euro zzgl. 200 Euro pro kWp über 10 kWp.
- Die maximale Förderung für PV-Anlagen beträgt 10.000 Euro.

Die Förderung beträgt für die Integration intelligenter Messtechnik bei PV-Anlagen in ZFH und MFH:

40 % der förderfähigen Kosten (Produkt- und Installationskosten für Elektroverteilung und Messtechnik einschließlich ggf. erforderlicher Schlitz-, Stemm-, Putz-, Abkastungsarbeiten) – maximal jedoch € 4.000 pro Förderantrag.

5.8.4 Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen

Anforderung:

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen mit Inbetriebnahmedatum nach dem 31.03.2012. Ein Autarkiegrad von mindestens 50 % ist zu belegen. Der Nachweis kann über das Düsseldorfer Solarpotentialkataster unter www.duesseldorf.de/solkataster oder über eine alternative computergestützte Anlagenprojektierung erfolgen.

Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Speichertechnik auf Basis von Lithiumbatterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren;
- Die Förderung erfolgt bis zu einer Speicherkapazität, die in Kilowattstunden zwei Mal so groß ist wie die Nennleistung der neuen Photovoltaikanlage in Kilowatt peak;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß Vorgabe des Netzbetreibers). Bei Batteriespeichersystemen in Kombination mit einer bestehenden PV-Anlage wird alternativ eine Fachunternehmererklärung oder der sogenannte „PV-Speicherpass“ als Nachweis anerkannt. (www.photovoltaikeanlagenpass.de)

Förderung:

Die Förderung beträgt pro Batteriespeichersystem nach der installierten Bruttospeicherkapazität in kWh:

- Für jede bestehende und erstmalig errichtete PV-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.

- 250 Euro pro Kilowattstunde Batteriespeicherkapazität.

5.9 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Zum Zweck der kontrollierten (Wohn-)Raumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gefördert, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); alternativ ist zur Auszahlungsprüfung die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen;
- Wärmebereitstellungsgrad mindestens 80 % bei zentralen Geräten und mindestens 65 % bei dezentralen Geräten.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Lüftungsanlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- für dezentrale Lüftungsanlagen: 200 Euro pro dezentrales Lüftungsgerät.
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit 1 und 2 Nutzungseinheiten: 1.200 Euro pro lüftungstechnisch versorgte Nutzungseinheit.
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden ab 3 Nutzungseinheiten: 800 Euro pro lüftungstechnisch versorgte Nutzungseinheit.

5.10 Wärmepumpen (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von elektrisch betriebenen Wärmepumpen zur Raumheizung und zur kombinierten Warmwasserbereitung mit Raumheizung.

Förderfähige Wärmepumpenarten sind Sole-/Wasser-Wärmepumpen mit Erdsonden, Sole-/Wasser/Wärmepumpen mit Erdkollektoren und Luft/Wasser-Wärmepumpen.

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen:

- Bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
- wenn das Objekt im gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte ausgewiesenen Fernwärme-Vorranggebiet liegt. Bescheinigt die Stadtwerke Düsseldorf AG, dass im Fernwärme-Vorranggebiet das Objekt in den nächsten zwei Jahren keinen Fernwärmeanschluss erhalten kann, so kann die Anlage dennoch gefördert werden.
- Bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Die Vorlauftemperatur beträgt maximal 55 Grad Celsius.
- Für Sole-Wasser-Wärmepumpen liegt eine Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde vor.

- Der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100% zertifizierten Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord/-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung.
- Die Jahresarbeitszahl (JAZ) beträgt für Sole-/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,8 bzw. 4.0 für die Raumheizung von Gewerbeimmobilien und für Luft/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,5 (Berechnung nach VDI 4650 Blatt 1).
- Die Wärmepumpe ist seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als „Wärmepumpe mit Prüf-/Effizienznachweis“ gelistet.*
- Die Wärmepumpe verfügt über eine netzdienliche Schnittstelle: Smart Grid (SG) Ready / Virtual Heat and Power Ready-Fähigkeit (BAFA-Liste*)
- Der hydraulische Abgleich wird durchgeführt. Nachweis eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren A oder B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich). In Nichtwohngebäuden ist grundsätzlich das Verfahren B durchzuführen.

* Informationen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude erhalten Sie hier: www.bafa.de/beg. Förderfähige Wärmepumpen sind dort gelistet.

Die Verwendung von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln/ Kältemitteln mit geringem Treibhauspotential wird empfohlen.

Die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpen) kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß Richtlinie Punkt 6.1 geprüft werden.

Unter www.geothermie.nrw.de kann über den Standortcheck des Geologischen Dienstes NRW das geothermische Potential eines Untergrundes eingeschätzt werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung:
- bis 25 kW € 3.500
 - über 25 bis 50 kW € 4.000
 - über 50 kW € 4.500

Bonus: Wird der hydraulische Abgleich nach Verfahren B (raumweise Heizlastberechnung in Anlehnung an DIN EN 12831) durchgeführt und nachgewiesen, erhöht sich die bewilligte Förderung um 10 Prozent.

Unter folgenden Voraussetzungen ändert sich die Fördersumme:

- Dient die Wärmepumpe teilweise der Schwimmbadbeheizung verringert sich die

Fördersumme um 20%.

- Wird die Wärmepumpe mit einem neuen Gas-Brennwertkessel kombiniert verringert sich die Fördersumme um 20%. Es gibt keine Anforderung an eine maximale Vorlauftemperatur.
- Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verringert sich die Fördersumme um 40%.

5.10.1 Innovationsförderung Wärmepumpe-Photovoltaik-Kombination (bei Bestandsbauten)

Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Wärmepumpe mit einer Photovoltaik (PV)-Anlage einschließlich Speicher. Die nachträgliche Kombination der genannten Anlagenteile ist nicht förderfähig.

Anforderung:

- Sowohl die Wärmepumpe als auch die PV-Anlage und der Speicher entsprechen den jeweiligen Fördervoraussetzungen unter den Punkten 5.8.3, 5.8.4 und 5.10 der Richtlinie und die entsprechenden Anträge wurden bewilligt.
- Alternativ zum Autarkiegrad von min 50% muss eine maximale technische Belegung der Dachfläche nachgewiesen werden
- Die mit der Wärmepumpe erzeugte Wärme wird zu mehr als 50 % für die Raumheizung genutzt.
- Die Wärmepumpe wird über ein Messkonzept mit selbsterzeugtem Solarstrom versorgt.

Förderung:

Die für die PV-Anlage und den Speicher bewilligte Förderung erhöht sich um 30 %.

5.11 Wand-Ladestation für Elektroautos (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Zum Laden eines Elektroautos können Wand-Ladestationen (Wallboxen) genutzt werden. Die Kosten für Erwerb und Installation einer Ladestation können gefördert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Im Besitz der Förderempfängerin, des Förderempfängers befindet sich ein Elektroauto der EG-Fahrzeugklasse Klasse M1 und N1 oder wurde rechtsverbindlich bestellt bzw. geleast, zugelassen sind Automobile mit reinem Elektroantrieb und Plug-In-Hybridantrieb und
- der Betrieb erfolgt über eine Photovoltaik-Anlage mit mindestens 6 kWp Leistung inkl. Stromspeicher oder durch den Bezug von 100% zertifizierten Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord/-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat).

Wand-Ladestationen mit einer Bemessungsleistung über 3,6 kVA sind beim Energieversorger anzumelden. Das entsprechende Online-Formular ist unter <https://www.netz-duesseldorf.de/netzanschluss/e-mobilitaet/ladeinfrastruktur-fuer-e-mobilitaet/anmeldung-von-ladepunkten/> hinterlegt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wand-

Ladestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt bei Bestands- und Neubauten:

50 % der Gesamtkosten (Anschluss- und Gerätekosten). Die maximale Förderung pro installierter Ladestation beträgt 2.000 Euro.

5.12 Energieeffiziente Wohngebäude (bei Neubauten)

Gefördert wird der Bau und der Ersterwerb besonders energieeffizienter neuer Wohngebäude (Passivhaus* und Effizienzhaus**):

- Effizienzhaus-Stufe 40, 40 plus
- Passivhaus-Standard: Classic, Plus und Premium

Anforderung:

- Es liegt eine Baugenehmigung oder ein Vertrag mit einem Bauträger vor.
- Effizienzhaus: Nachweis Berechnung Effizienzhaus (gemäß BEG-Förderung)*.
- Passivhaus: Das Bauvorhaben wird durch ein vom Passivhaus-Institut zugelassenes Büro auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP) geplant und bestätigt**.

* Die Berechnung erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes. Der Effizienzhaus 40 (EH 40) Status bedeutet eine Absenkung des erforderlichen Primärenergiebedarfs auf 40% vom zulässigen Wert und eine Absenkung des spezifischen Transmissionswärmetransferkoeffizienten auf 55% vom zulässigen Wert. Beim Effizienzhaus 40 Plus (EH 40 Plus) ist zusätzlich eine stromerzeugende Anlage mit Visualisierung der Stromerzeugung und des -verbrauches vorzusehen. Zudem ist ein Speichersystem für den Strom und eine Lüftungsanlage mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80% vorzusehen.

Informationen zu Energie-Effizienz-Expert:innen sind unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/> zu finden.

** Informationen zu zertifizierten Passivhaus-Planern/-Beratern sind unter www.passiv.de zu finden.

Förderung:

Die Förderung beträgt anteilig zu den förderfähigen Kosten:

EH 40, PH Classic	EH 40 plus, PH Plus	PH Premium
10%	12,5%	15%

Beim Neubau sind die gesamten Bauwerkskosten inklusive der Kosten der für den nutzungsunabhängigen Gebäudebetrieb notwendigen technischen Anlagen (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 in gültiger Fassung) für das Gebäude förderfähig, maximal 150.000 €/Wohneinheit.

Eine zusätzliche Förderung über weitere Förderatbestände dieser Richtlinie ist nicht möglich.

6. Einzelfallentscheidung

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht von der vorgegebenen Fördersystematik erfasst sind, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Voraussetzung ist, dass ein hohes Maß an Energieeinsparung und/oder die Substitution von fossilen Energien durch erneuerbare Energien über gesetzliche Anforderungen hinaus erreicht wird. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit dem Grundgedanken der Förderrichtlinie stehen.

6.1. innovative Sondermaßnahmen

Beispiele für innovative Sondermaßnahmen sind der Bau/die Sanierung von Plus-Energie-Häusern, die nicht unter Punkt 5.12 fallen, der Einbau transparenter Wärmedämmung, die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Anlagen mit Langzeitspeichern), Wasserstoff-Heizungen und PVT-Anlagen (Kombination von Photovoltaik und Solarthermie).

Förderung:

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die Förderung thematisch vergleichbarer Fördergegenstände ermittelt, ist aber begrenzt auf einen maximalen Zuschuss von 10.000 Euro pro Maßnahme.

6.2. sonstige Maßnahmen

Es können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die von der Fördersystematik nicht erfasst sind, wie z.B. Contracting-Modelle. Interessenten können mit dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Kontakt aufnehmen und das Vorhaben formlos beschreiben.

Förderung:

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die Förderung thematisch vergleichbarer Fördergegenstände ermittelt, ist aber begrenzt auf einen maximalen Zuschuss von 50.000 Euro pro Maßnahme.

7. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme wird der Auszahlungsantrag gestellt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen, der Fachunternehmerbescheinigungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß

von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenem Förderantrag. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 100.000 Euro pro Förderempfängerin, Förderempfänger und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietschuldig umgelegt werden.

Die Abrufrfrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch grundsätzlich ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

8. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist grundsätzlich möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme überschritten wird. Ausnahme ist der Austausch von Heizungsumwälzpumpen gemäß Punkt 5.5.2. In den Antragsformularen ist zu bestätigen, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden. Entsprechende Belege, aus denen die Fördersumme hervorgeht, sind einzureichen.

Eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung gemäß §35a und § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) ist ausgeschlossen.

Förderempfänger sind für die Einhaltung der Vorgaben zur Kumulierbarkeit von weiteren Fördermitteln von anderer Stelle (KfW, BAFA, etc.) selbst verantwortlich.

Kreditprogramme können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

9. Erstattung der Fördermittel

Förderempfänger sind verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr, ihm die Regeln unter Punkt 8 dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Der Erstattungsanspruch der Landeshauptstadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher

nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

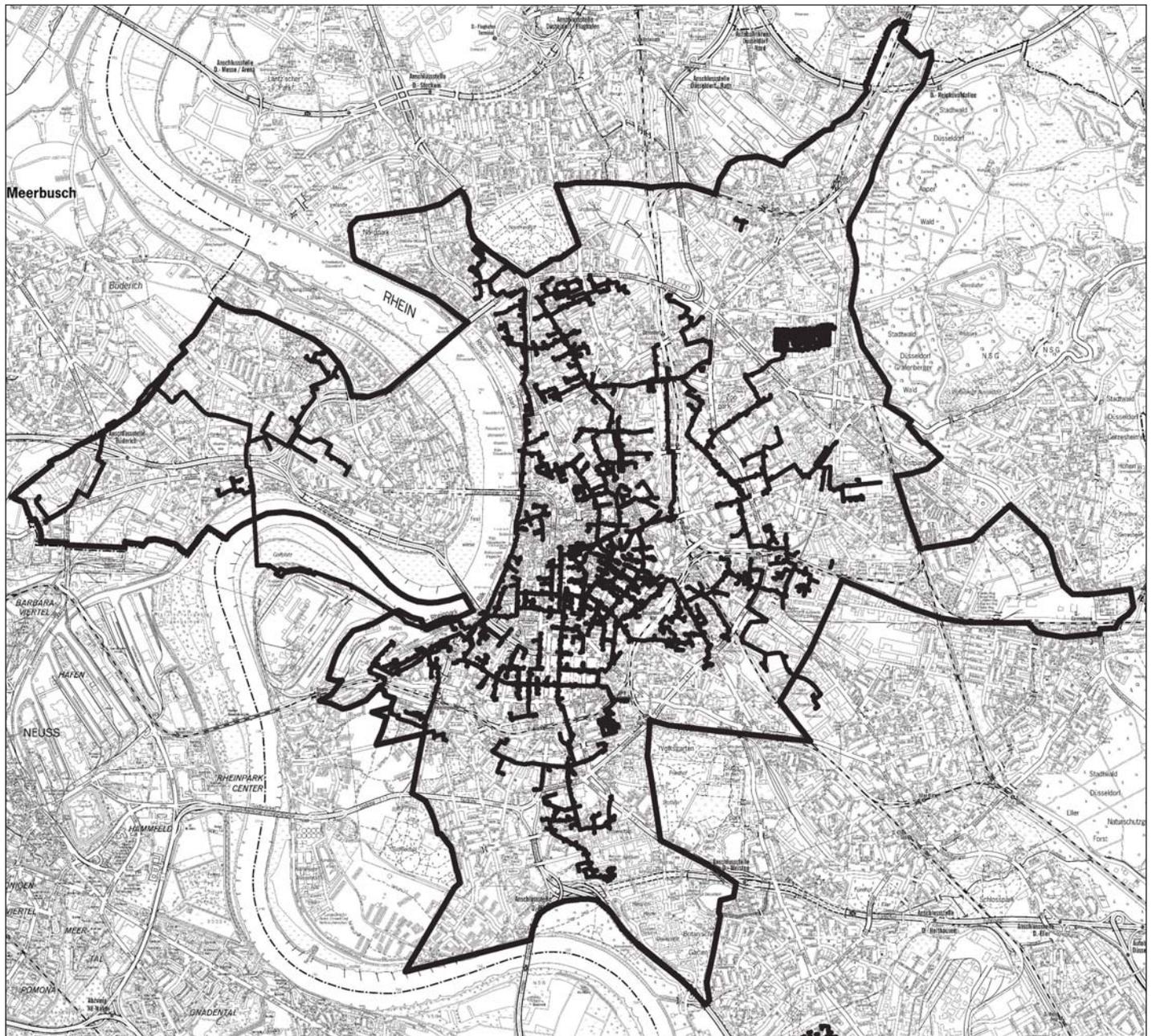
Diese Förderrichtlinie tritt am 05.12.2022 in Kraft.

Sie ist für die ab dem 05.12.2022 eingegangenen Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

Anlage zur Förderrichtlinie

Karte: Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Fernwärme-Vorranggebiet (Punkt 5.10)



#KlimaMachen

Mach's! Lass dich fördern.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Bis zu 50.000 Euro Förderung!

Düsseldorf fördert die Modernisierung von Wohngebäuden und gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten.

Förderprogramm
***Klimafreundliches Wohnen
und Arbeiten in Düsseldorf***

Telefon 0211 89-25955

**[www.duesseldorf.de/
klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen)**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1969 5327 0005 1936 3718 SB 54 vom 13.10.2022 an Pawel Radomski, Ul. Miloszycka 7, 55-220 Dziupliwa, Polen

des Bescheides 5327 0005 1982 7641 SB 04 vom 24.10.2022 an Valerie-Anne Lejeune, Aachener Straße 90, 4728 Hergenrath, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1964 9050 SB 55 vom 20.09.2022 an Iulian Pisteu, Ringstraße 83, 45879 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 1987 5654 SB 19 vom 13.10.2022 an Adrianus Nicolaas van der Heiden, Kapelstraat 32, 5298 CV Liempde, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1980 3181 SB 59 vom 12.10.2022 an Rick van der Molen, Kornetstraat 32, 2023 GN Haarlem, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1949 9342 SB 59 vom 17.10.2022 an Pawel Kleszowski, Ul. Gen. L. Okulickiego 1/8, 21-040 Swidnik, Polen

des Bescheides 5329 0005 0423 6733 SB 55 vom 13.10.2022 an Marcin Obrzezwiewicz, Grzymalin 128, 59-222 Grzymalin, Polen

des Bescheides 5329 0005 0437 0685 SB 122 vom 24.11.2022 an Jamie Francis Vaughan, Riverside Mews East Peckham 1, TN4 5SH Tonbridge Kent, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1940 3760 SB 111 vom 16.11.2022 an Dimitar Belchev, Bismarckstraße 69, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1843 4204 SB 118 vom 23.11.2022 an Razvan Mazarache, Corneliusstraße 77, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1959 6720 SB 02 vom 19.10.2022 an Ryszard Rafal Kalamarz, ul. Krolowej Jadwigi 22/23, 11-500 Gizycko, Polen

des Bescheides 5329 0005 0428 8458 SB 12 vom 04.10.2022 an Arkan Jazdin, Hunsrückstraße 7, 45968 Gladbeck

des Bescheides 5329 0005 0428 6480 SB 55 vom 28.09.2022 an Vadim Kostev, Laisves Prospektas 35, 04340 Vilnius, Litauen

des Bescheides 5329 0005 0423 6610 SB 53 vom 20.09.2022 an Aisosa Thiele, Edmundstraße 18 b, 46149 Oberhausen

des Bescheides 5327 0005 1860 9373 SB 119 vom 02.11.2022 an Marian Adrian Musat, Scheurenstraße 3, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1981 5759 SB 119 vom 27.10.2022 an Sebastien Peremans, Malmedyer Straße 53, 4750 Bütgenbach, Belgien

des Bescheides 5328 0006 1109 1752 SB 59 vom 05.10.2022 an Osman Ljuta, Erasmusstraße 1, 40223 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1940 1644 SB 08 vom 19.10.2022 an Samuel Costache, Narcisei 5, 627305 Focsani, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1993 5940 SB 64 vom 25.10.2022 an Said Ben Haddouch, OT Stommeln, Hauptstraße 28, 50259 Pulheim

des Bescheides 5327 0005 1965 1179 SB 04 vom 19.10.2022 an Patryk Rafal Kowali, ul. Bronislawa Czecha 1/17, 42-224 Czeszochowa, Polen

des Bescheides 5329 0005 0420 6010 SB 80 vom 10.10.2022 an Markus Buchardt, Rosenhügeler Straße 19, 42859 Remscheid

des Bescheides 5329 0005 0415 3749 SB 80 vom 18.08.2022 an Abdul Halim El-Zein, Lisztstraße 1, 45884 Gelsenkirchen

des Bescheides 5329 0005 0415 3757 SB 80 vom 18.08.2022 an Abdul Halim El-Zein, Lisztstraße 1, 45884 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 1936 6652 SB 59 vom 11.10.2022 an Kric Subaric, Pantovcak 21, 10000 Zagreb, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 1952 7273 SB 64 vom 13.10.2022 an Volkan Özkilit, Boisotstraat 32, 3554 SB Utrecht, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1985 6889 SB 13 vom 18.10.2022 an Cristian-Gheorghe-Dan Puscas, 450117 Zalau, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1935 6908 SB 65 vom 25.10.2022 an Marek Adam Niedzielski, Ul. Klonowa 17/29, 23-204 Krasnik, Polen

des Bescheides 5327 0005 1935 8455 SB 03 vom 17.10.2022 an Paulien Vreede-Clomp, Aijderdijk 3, 5854 PL Nieuw-Bergen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1980 3300 SB 118 vom 25.10.2022 an Madeleine Kropp, Göggesheideweg 167, 40670 Meerbusch

des Bescheides 5327 0005 1983 0057 SB 119 vom 18.10.2022 an Domenico Mont, Via Vissano Snc, 19021 Arcola (SP), Italien

des Bescheides 5327 0005 1972 5792 SB 116 vom 24.10.2022 an Sil Hoeve, Michelangelosstraat 65 IV, 1077 BV Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 04422 4549 SB 118 vom 23.09.2022 an Roman Lembergs, Lutherstraat 20, 27576 Bremerhaven

des Bescheides 5327 0005 1922 3878 SB 116 vom 04.10.2022 an Martin Joachim Heinzmann, Am Kohlgraben 68, 32429 Minden

des Bescheides 5327 0005 1842 8794 SB 118 vom 12.05.2022 an Kiril Minkov, Hafestraße 1 A, 45356 Essen

des Bescheides 5327 0005 1887 4000 SB 118 vom 06.10.2022 an Ihor Medvediev, Niehler Damm 7, 50735 Köln

des Bescheides 5327 0005 1981 2822 SB 07 vom 17.10.2022 an Shahab Ehtesham Rassi, Klein Berghemmerweg 28, 6235 AH Ulestraten, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0426 4060 SB 80 vom 04.10.2022 an Ina Gavrilova, Worringer Straße 73, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0400 1949 SB 81 vom 23.03.2022 an Robin Waschke, bei WSV Rheintreu Düsseldorf, Kesselstraße 13, 40221 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1976 6308 SB 06 vom 14.10.2022 an Pawel Florkowski, Ul. Kilinskiego 18/1, 89-100 Nakto Nad Notec, Polen

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str. 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt

– Unterhaltsvorschussstelle –

des Bescheides vom 21.11.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038656-5880 an Herrn Tekie Weldekidan, letzte bekannte Anschrift: Ludwigstraße 21, 40229 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 25.11.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038781-5690 an Herrn Przemyslaw Zajac, letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt.

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 5. Dezember, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftföhrerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 6. Dezember, 17 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftföhrerin: Sophie van Steenkiste,
Tel: 89-93633

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 6. Dezember, 17 Uhr
Freizeitstätte Garath, Sitzungssaal
im Kulturhaus Süd, Fritz-Erlor-Straße 21
Schriftföhrerin: Karin Meves,
Tel: 89-97543

Integrationsrat

Mittwoch, 7. Dezember, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftföhrer: Ahmad Ziar Samimi,
Tel: 89-22312

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 7. Dezember, 15 Uhr
Hallenbad Rheinblick 741, Pariser Straße 41,
Großer Veranstaltungsraum, 2. Etage
Schriftföhrer: Andre Wemmers-Hüsgen,
Tel: 89-93012

Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Donnerstag, 8. Dezember, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftföhrerin: Beate Kammler,
Tel: 8995610

Bezirksvertretung 9

Freitag, 9. Dezember, 16 Uhr
Rathaus Benrath, Benrodestraße 46
Schriftföhrerin: Regina Henning,
Tel: 89-97127

Bekanntmachungen durch Bereitstellung
auf der städtischen Internetpräsenz gemäß
§ 9 der Hauptsatzung

Satzung Straßenreinigung am 17.11.2022

Öffentliche Bekanntmachung
vom 03.12.2022
[https://www.duesseldorf.de/
bekanntmachungen#163003](https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#163003)

Satzung Abfallentsorgungsgebühren am 17.11.2022

Öffentliche Bekanntmachung
vom 03.12.2022
[https://www.duesseldorf.de/
bekanntmachungen#163004](https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#163004)

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 13 (K13)

Die L 293 wird zum 01.01.2023 im Abschnitt 10
zur K 13 – Abschnitt 1 – abgestuft. Die Orts-
durchfahrt im Zuge der K13 wird gem. § 5 Abs.
3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom
23.05.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit
gültigen Fassung im Einvernehmen mit der
Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu fest-
gesetzt:

1. von Netzknoten 4807 056 nach Netzknoten
4807 070
von Station 3,637 bis Station 7,350
(Länge: 3,713 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit
Wirkung vom 01.01.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben
werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht
Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düssel-
dorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Nils Mertens

Redaktion und Anzeigen: Markus Schölke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zölpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Förscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

D.LIVE GmbH & Co. KG: Jahresabschluss zum 31.12.2021

Die Gesellschafterversammlung der D.LIVE GmbH & Co. KG hat am 10.05.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Fehlbetrag des Geschäftsjahres vom 01.01. – 31.12.2021 in Höhe von 5.896.389,27 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSMV Partnerschaftsgesellschaft mbB hat am 31.03.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die D.LIVE GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der D.LIVE GmbH & Co. KG, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der D.LIVE GmbH & Co. KG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von

dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses

es einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der MERKUR SPIEL-ARENA in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 28.11.2022

Die Geschäftsführung der
D.LIVE Management GmbH
Arena-Straße 1
40474 Düsseldorf

D.LIVE Management GmbH: Jahresabschluss zum 31.12.2021

Die Gesellschafterversammlung der D.LIVE Management GmbH hat am 10.05.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss nach Steuern in Höhe von 1.219,20 EUR als Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSMV Partnerschaftsgesellschaft mbB hat am 31.03.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die D.LIVE Management GmbH, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der D.LIVE Management GmbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der D.LIVE Management GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben

unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sach-

verhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der MERKUR SPIEL-ARENA in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 28.11.2022

Die Geschäftsführung der
D.LIVE Management GmbH
Arena-Straße 1
40474 Düsseldorf

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 03. Dezember 2022 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c163006> auch öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan der Innenentwicklung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), am 17.11.2022 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 04/017 – Willstätterstraße 12 –
Gebiet etwa nördlich der Willstätterstraße und südlich der Romy-Schneider-Straße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 04/017 – Willstätterstraße 12 – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

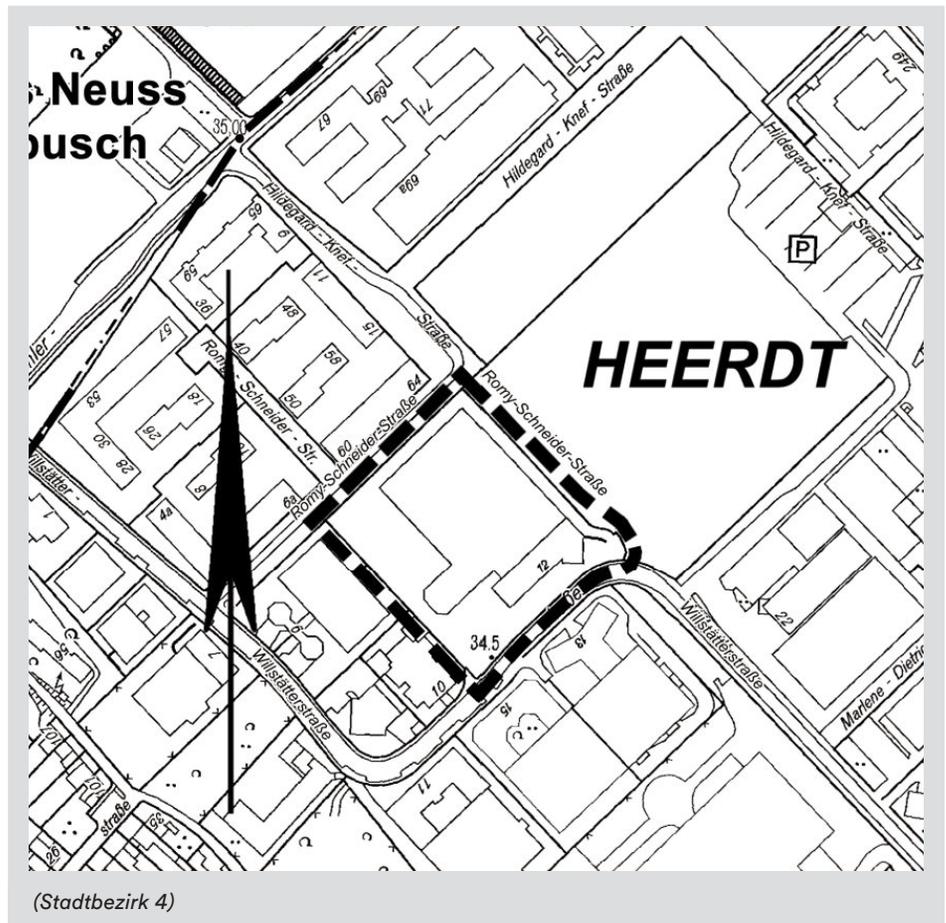
Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner kann der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden



(Stadtbezirk 4)

2. Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 21.11.2022
61/12-B-04/017

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 03. Dezember 2022 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c163007> auch öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan der Innenentwicklung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), am 17.11.2022 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Nr. 04/026

– **Wettinerstraße / Lütticher Straße** –

Gebiet etwa zwischen Lütticher Straße, der öffentlichen Grünfläche nördlich des Plangebietes, die östlich angrenzende Wohnbebauung an der Wettinerstraße und der Wettinerstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 04/026 – Wettinerstraße / Lütticher Straße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

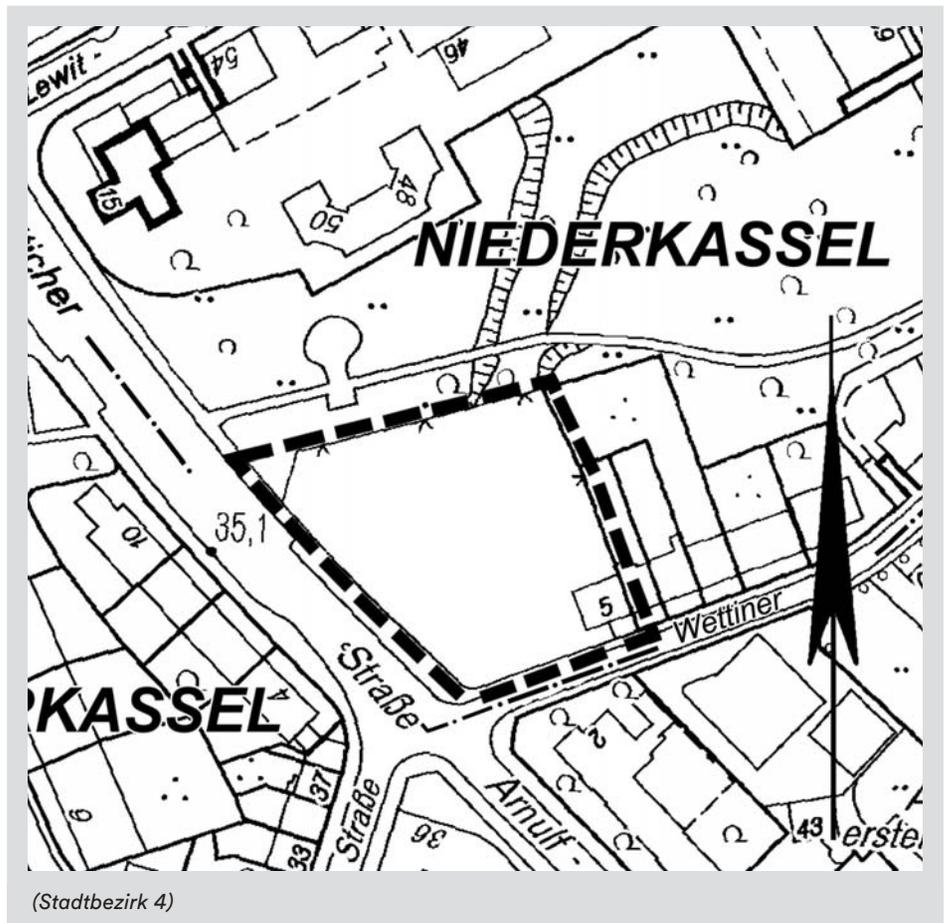
Ferner kann der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich



(Stadtbezirk 4)

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 21.11.2022
61/12-B-04/026

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 03. Dezember 2022 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c163008> auch öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB Lohausen – Engländersiedlung Lohausen – der Landeshauptstadt Düsseldorf

vom 24.11.2022

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 17. November 2022 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Düsseldorf stellt den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen in dem abgegrenzten Gebiet beiderseits Anna-von-Krane-Straße und Schnaasestraße, nördlich Josef-Wilden-Straße, südlich Hüttmannstraße, Höltystraße und einen Teilabschnitt nördlich der Lohausener Dorfstraße unter einen Genehmigungsvorbehalt, um die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu sichern.

Die vorliegende städtebauliche Struktur im Geltungsbereich ist ein Zeitzeugnis des Siedlungsbauens für die Angehörigen der britischen Besatzungskräfte im Rheinland und bis heute nahezu unverändert erhalten.

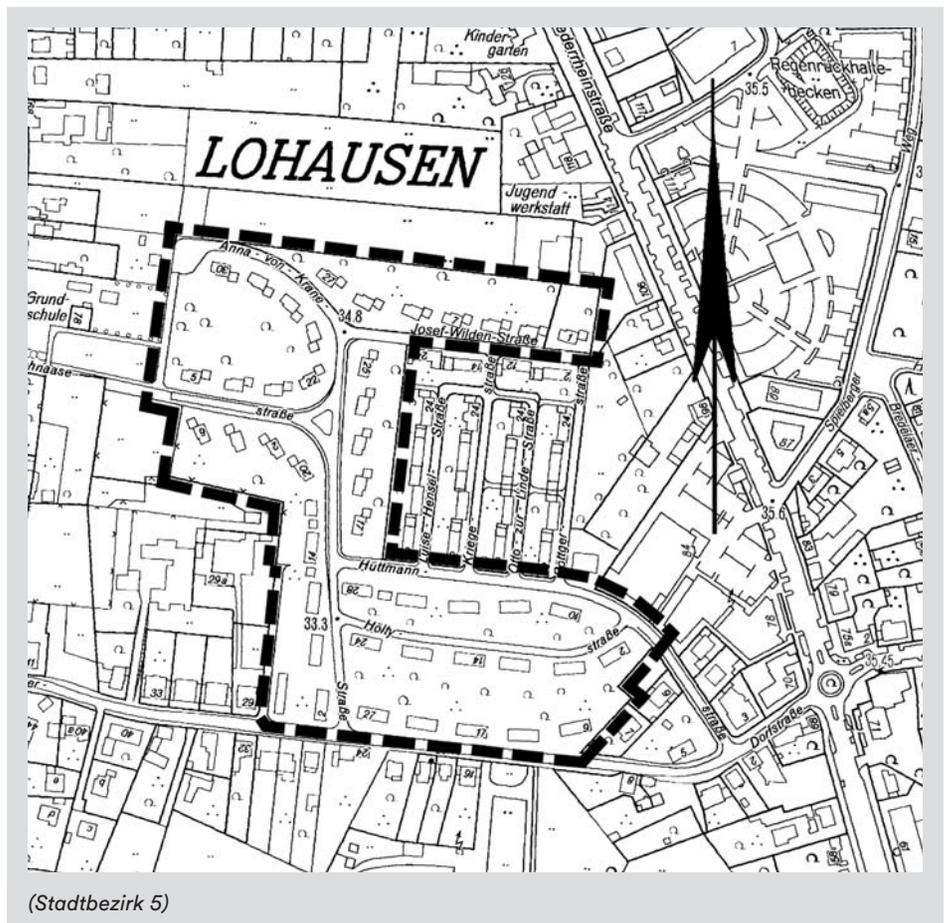
Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung unterliegen alle baulichen Vorhaben der Genehmigungspflicht und einer entsprechenden Einzelfallprüfung durch die Stadt Düsseldorf.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet im Stadtbezirk 5 beiderseits Anna-von-Krane-Straße und Schnaasestraße, nördlich Josef-Wilden-Straße, südlich Hüttmannstraße, Höltystraße und einen Teilabschnitt nördlich der Lohausener Dorfstraße.
- (2) Maßgebend ist der im Plan Nr. 05/018 – Engländersiedlung Lohausen – dargestellte räumliche Geltungsbereich.
- (3) Der Geltungsbereich ist unterteilt in die Teilgebiete A und B. Die Abgrenzung der Teilgebiete ist dem Plan Nr. 05/018 – Engländersiedlung Lohausen zu entnehmen.
- (4) Der Plan Nr. 05/018 – Engländersiedlung Lohausen – ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich (Erhaltungsziel)

Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach BauO NRW oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.



§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Genehmigungspflicht
Zur Erhaltung der in § 2 und § 5 dieser Satzung benannten städtebaulichen Eigenart des Gebietes gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB ist
 - der Rückbau (Abbruch) baulicher Anlagen,
 - die Änderung baulicher Anlagen (Umbau, Ausbau, Erweiterung bestehender Anlagen),
 - die Nutzungsänderung baulicher Anlagen,
 - die Errichtung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 2 und 3 BauGB einer Genehmigungspflicht der Stadt Düsseldorf unterstellt. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß der Landesbauordnung (BauO NRW), in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bauliche Maßnahmen an der Außenhülle des Gebäudes sind u.a. auch
 - Dachausbauten wie Gauben,
 - die Anordnung der Fenster, Fenstergrößen, Fensterformen.
- (2) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften besteht auf Grundlage dieser Satzung keine Genehmigungspflicht für Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung sowie für innere Umbauten und Änderungen, sofern sich das äußere Erscheinungsbild einer baulichen Anlage nicht ändert.
- (3) Versagungsgründe
Die Genehmigung des Rückbaus (Abbruch), der Änderung und Nutzungsänderung darf gemäß § 172 Absatz 3 Satz 1 BauGB nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere

geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf gemäß § 172 Absatz 3 Satz 2 BauGB nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB handelt die Person, die eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung zurückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 5 Begründung und Fotodokumentation

Dieser Satzung ist eine Begründung beigelegt worden, in der die städtebauliche Struktur, eine bauhistorische Einordnung und gestalterische Details erläutert und die städtebaulichen Ziele der Erhaltungssatzung formuliert werden.

Neben der Begründung wird der Satzung weiterhin als Anlage eine Fotodokumentation beigelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Textliche Hinweise zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Städtebauliche Erhaltungssatzung) gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB Lohausen – Engländersiedlung Lohausen – der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2022

Genehmigungsverfahren

Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau (Abbruch), Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, Bauaufsichtsamt, zu stellen. Die Genehmigung wird durch die Stadtverwaltung Düsseldorf erteilt (§ 173 Absatz 1 BauGB).

Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadtverwaltung Düsseldorf mit den Eigentümer*innen oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Absatz 3 BauGB).

Übernahmeanspruch

Wird in den Fällen des § 3 Absatz 2 dieser Erhaltungssatzung die Genehmigung versagt, können die Eigentümer*innen von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen; § 43 Absätze 1, 4 und 5 sowie § 44 Absätze 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung steht der Gemeinde gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht zu.

Enteignung

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung kann gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 6 BauGB nur enteignet werden, um eine bauliche Anlage aus den unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Versagungsgründen zu erhalten.

Andere Vorschriften

Der Genehmigungsvorbehalt des § 172 BauGB beschränkt sich auf die Sicherung der städtebaulichen und planungsrechtlichen Erhaltungsziele. Die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 - 37 BauGB) bleiben unberührt. Auch die Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NRW) und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften der Länder einschließlich der örtlichen Bauvorschriften finden unabhängig von der Genehmigung nach § 172 BauGB Anwendung, gleichermaßen gilt dies für die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) und sonstige bundes- und landesrechtliche Regelungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 17. November 2022 beschlossene Erhaltungssatzung gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) wird hiermit gemäß § 16 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung mit der Fotodokumentation, der Begründung und dem Plan zur Satzung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 24. November 2022
61/12-E-05/018

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 03. Dezember 2022 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#163009> auch öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB Gerresheim – Dreifaltigkeitsstraße – der Landeshauptstadt Düsseldorf

vom 24.11.2022

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 17. November 2022 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Düsseldorf stellt den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen in dem abgegrenzten Gebiet zwischen der Dreifaltigkeitsstraße im Norden, der Quadenhofstraße im Osten, beiderseits der Hardenbergstraße im Süden und beiderseits der Vereinsstraße im Westen unter einen Genehmigungsvorbehalt, um die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu sichern.

Die vorliegende städtebauliche Struktur im Geltungsbereich wird durch eine dichte Blockrandbebauung mitsamt einem orthogonalen Straßensystem geprägt. Das Ortsbild und die Stadtgestalt werden vor allem von Gebäuden aus der Gründerzeit geprägt. Der durch die Satzung verfolgte Erhalt bezieht sich auf die Stadtbildgestaltung des Gebietes.

Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung unterliegen alle baulichen Vorhaben der Genehmigungspflicht und einer entsprechenden Einzelfallprüfung durch die Stadt Düsseldorf.

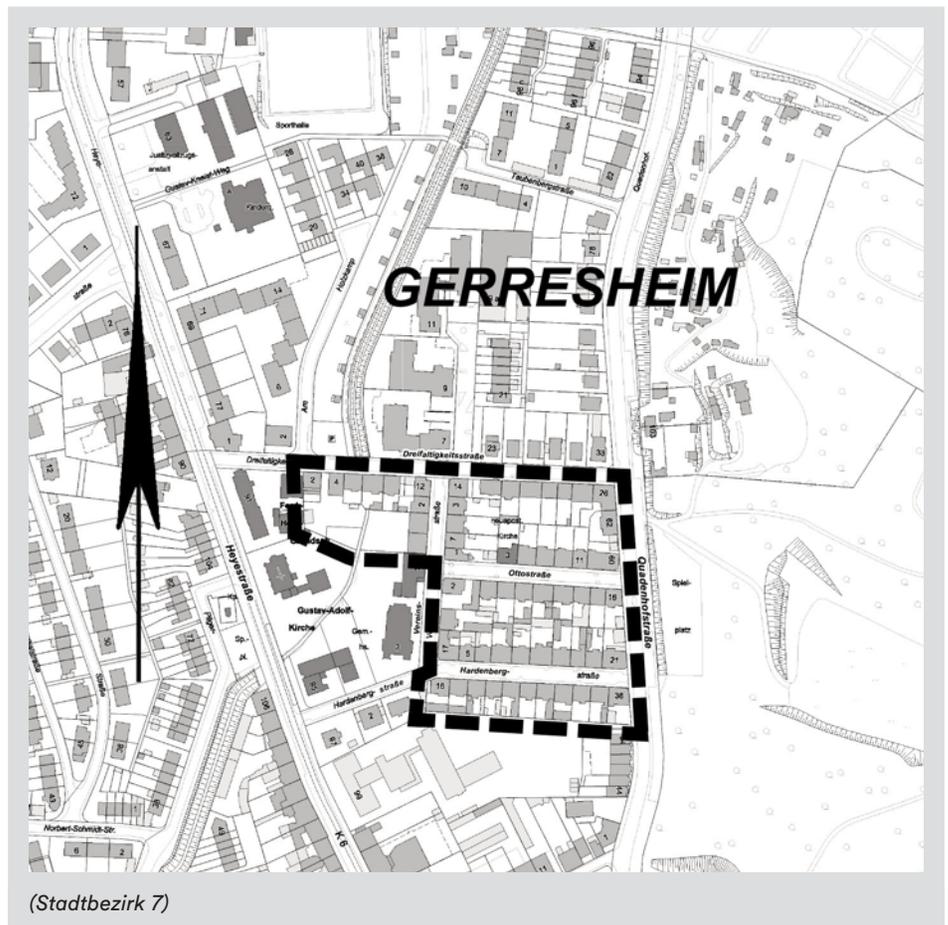
§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet im Stadtbezirk 7 im Stadtteil Gerresheim und erstreckt sich auf ein Gebiet etwa zwischen der Dreifaltigkeitsstraße im Norden, der Quadenhofstraße im Osten, beiderseits der Hardenbergstraße im Süden und beiderseits der Vereinsstraße im Westen.
- (2) Maßgebend ist der im Plan Nr. 07/009 - Dreifaltigkeitsstraße – dargestellte räumliche Geltungsbereich.
- (3) Der Plan Nr. 07/009 – Dreifaltigkeitsstraße – ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich (Erhaltungsziel)

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach BauO NRW oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.



§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Genehmigungspflicht
Zur Erhaltung der in § 2 und § 5 dieser Satzung benannten städtebaulichen Eigenart des Gebietes gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist
 - der Rückbau (Abbruch) baulicher Anlagen,
 - die Änderung baulicher Anlagen (Umbau, Ausbau, Erweiterung bestehender Anlagen),
 - die Nutzungsänderung baulicher Anlagen,
 - die Errichtung von baulichen Anlagen
 im Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 2 und 3 BauGB einer Genehmigungspflicht der Stadt Düsseldorf unterstellt. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß der Landesbauordnung (BauO NRW), in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bauliche Maßnahmen an der Außenhülle des Gebäudes sind auch

- Dachausbauten wie Gauben,
 - die Anbringung einer Wärmedämmung an den Außenwänden und
 - der Austausch der Fenster bzw. Verglasung (auch die Anordnung der Fenster, Fenstergrößen, Fensterformen).
- (2) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften besteht auf Grundlage dieser Satzung keine Genehmigungspflicht für die Erneuerung des Außenanstrichs, Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung sowie für innere Umbauten und Änderungen, sofern sich das äußere Erscheinungsbild einer baulichen Anlage nicht ändert.
 - (3) Versagungsgründe
Die Genehmigung des Rückbaus (Abbruch), der Änderung und Nutzungsänderung darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur ver-

sagt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt derjenige, der eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 5 Begründung

Dieser Satzung ist eine Begründung (Anlage 1) beigefügt worden, in der die städtebauliche Struktur, eine bauhistorische Einordnung und gestalterische Details erläutert werden und die städtebaulichen Ziele der Erhaltungssatzung formuliert werden.

Neben der Begründung wird der Satzung weiterhin als Anlage eine Fotodokumentation (Anlage 2) beigefügt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Textliche Hinweise zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Städtebauliche Erhaltungssatzung) gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Gerresheim – Dreifaltigkeitsstraße – der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2022

Genehmigungsverfahren

Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau (Abbruch), Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, Bauaufsichtsamt, zu stellen. Die Genehmigung wird durch die Stadtverwaltung Düsseldorf erteilt (§ 173 Abs. 1 BauGB).

Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadtverwaltung Düsseldorf mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB)

Übernahmeanspruch

Wird in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Erhaltungssatzung die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen; § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung steht der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht zu.

Enteignung

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung kann gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nur enteignet werden, um eine bauliche Anlage aus den unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Versagungsgründen zu erhalten.

Andere Vorschriften

Der Genehmigungsvorbehalt des § 172 BauGB beschränkt sich auf die Sicherung der städtebaulichen und planungsrechtlichen Erhaltungsziele. Die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 - 37 BauGB) bleiben unberührt. Auch die Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NRW) und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften der Länder einschließlich der örtlichen Bauvorschriften finden unabhängig von der Genehmigung nach § 172 BauGB Anwendung, gleichermaßen gilt dies für die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) und sonstige bundes- und landesrechtliche Regelungen.

Anlagen:

1. Planurkunde Erhaltungssatzung-Dreifaltigkeitsstraße
2. Begründung Erhaltungssatzung Dreifaltigkeitsstraße
3. Fotodokumentation Erhaltungssatzung Dreifaltigkeitsstraße

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 17. November 2022 beschlossene Erhaltungssatzung gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) wird hiermit gemäß § 16 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung mit den Anlagen und dem Plan zur Satzung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die v. g. Satzung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 24. November 2022
61/12-E-07/009

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Erscheinungsweise Düsseldorfer Amtsblatt 2023

Ausgabe	Erscheinungstag jeweils Samstag	Redaktionsschluss jeweils Montags mit Ausnahmen*
1/2	14. Januar	09. Januar
3	21. Januar	16. Januar
4	28. Januar	23. Januar
5	04. Februar	30. Januar
6	11. Februar	06. Februar
7	18. Februar	13. Februar
8/9	04. März	27. Februar
10	11. März	06. März
11	18. März	13. März
12	25. März	20. März
13	01. April	27. März
14/15	15. April	06. April (*Donnerstag)
16	22. April	17. April
17	29. April	24. April
18/19	13. Mai	08. Mai
20/21	27. Mai	22. Mai
22/23	10. Juni	02. Juni (*Freitag)
24	17. Juni	12. Juni
25/26	01. Juli	26. Juni
27/28	15. Juli	10. Juli
29/30	29. Juli	24. Juli
31	05. August	31. Juli
32	12. August	07. August
33	19. August	14. August
34	26. August	21. August
35	02. September	28. August
36	09. September	04. September
37	16. September	11. September
38	23. September	18. September
39	30. September	25. September
40/41	14. Oktober	09. Oktober
42	21. Oktober	16. Oktober
43	28. Oktober	23. Oktober
44	04. November	27. Oktober (*Freitag)
45	11. November	06. November
46	18. November	13. November
47	25. November	20. November
48	02. Dezember	27. November
49	09. Dezember	04. Dezember
50	16. Dezember	11. Dezember
51/52	30. Dezember	18. Dezember

*Bei umfangreichen Veröffentlichungen wird um vorherige Ankündigung gebeten. Änderung des Abgabetermins nach Absprache möglich.

Ferienzeiten 2023:

Osterferien: 3. April bis 14. April 2023
 Sommerferien: 22. Juni bis 04. August 2023

Herbstferien: 02. Oktober bis 13. Oktober 2023
 Weihnachtsferien: 21. Dezember 2023 bis 05. Januar 2024

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211.89 99051